

2. Änderung des Bebauungsplanes
„Nr. 8, Antwort“ für das Grundstück
Fl.-Nr. 531 und 531/1 südlich der
Dorfstrasse (Moosmüller/Maier)

II-610-7/8

Verfahrensvermerke:

- a) Der Markt Bad Endorf hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 16.02.1993 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
- b) Der Markt Bad Endorf hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 11.05.1993 die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung des Lageplanes vom 02.02.1993 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).
- c) Dem Landratsamt Rosenheim wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 02.08.1993 Nr. IV/R-1-610-1/3 C 9-1/9 mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht gegeben ist, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.
- d) Die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom 10.08.1993 bis 14.09.1993 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gleichfalls ab diesem Zeitpunkt kann der Bebauungsplan während der Dienststunden im Rathaus Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, Zimmer Nr. 11 von jedermann eingesehen werden.

Bad Endorf, den 17.09.1993
MARKT BAD ENDORF



W. Kindermann
Walter Kindermann
1. Bürgermeister

20. OKT. 1993
Rosenheim, den
LANDRATSAMT ROSENHEIM

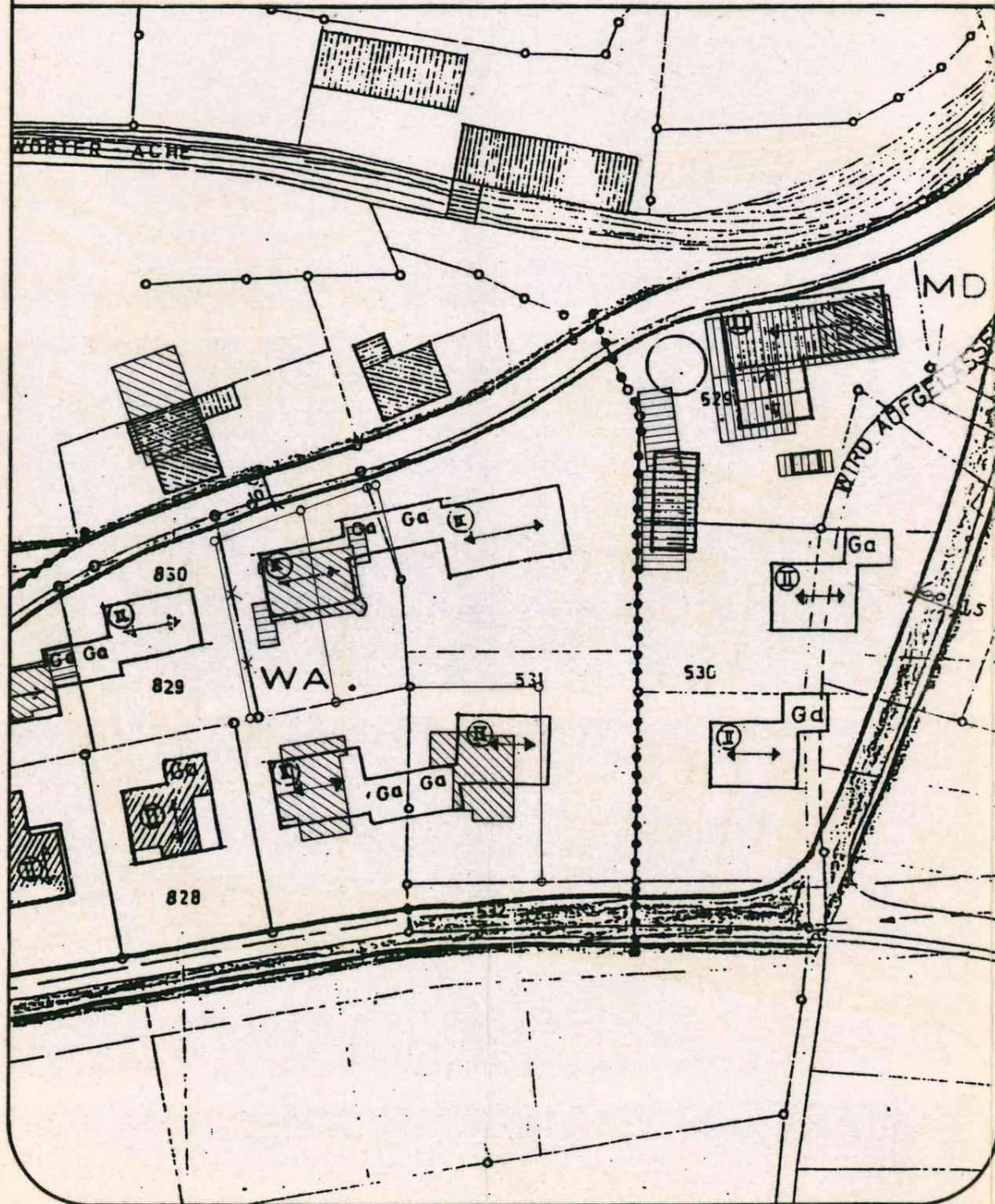


Stadler, RA
Stadler, RA

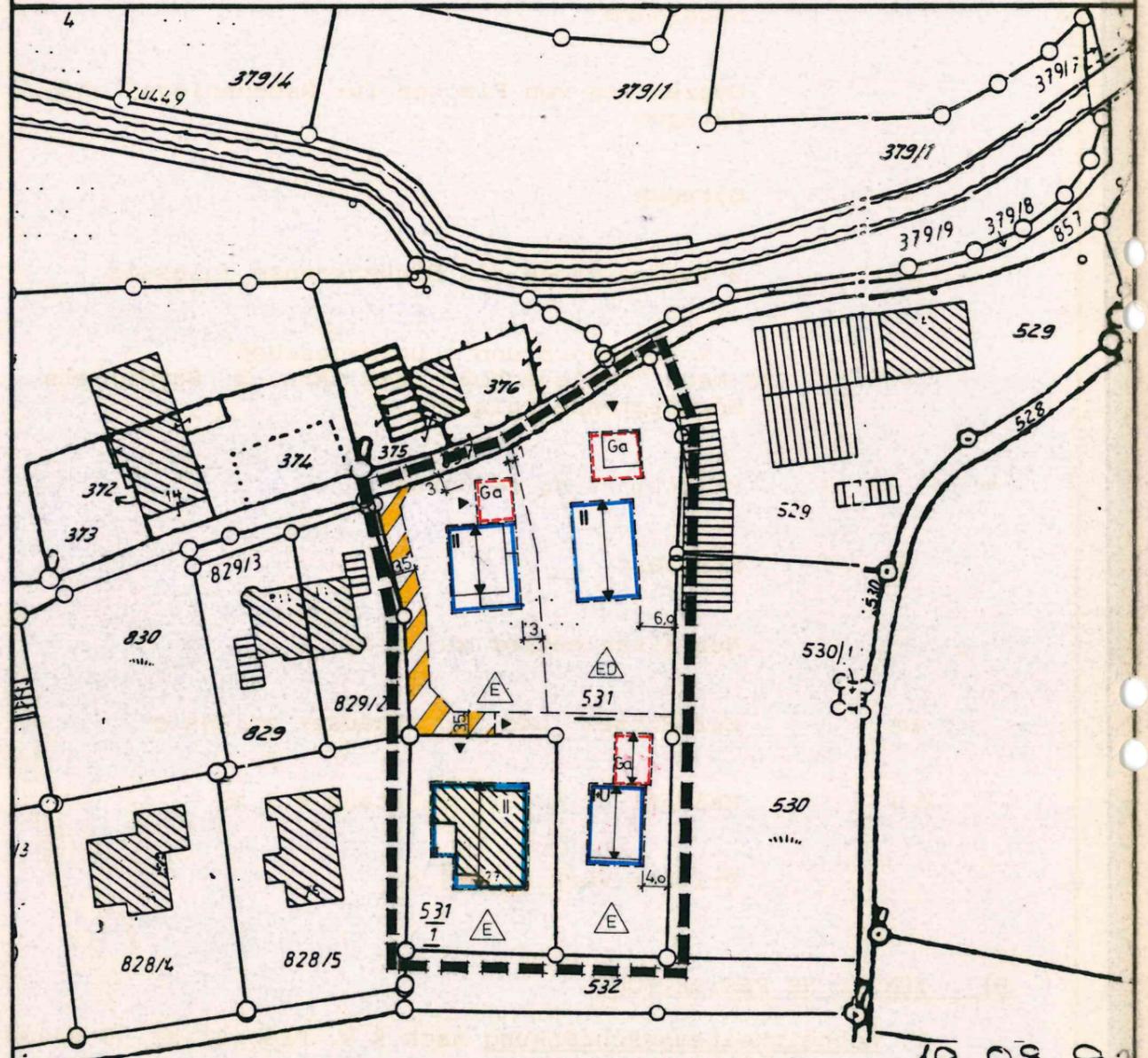
2. FEBR. 93

Original

I. Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Nr. 8 ,Antwort" , M 1:1 000
 Mit Ergänzung der real vorhandenen Umgebungsbebauung und deren Realgrenzen.



II. Planteil-
 zeichnerische Festsetzung , M 1:1 000



Dorfstr
 827
 wort

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte XII-24-17, 12

Maßstab 1 : 1000

Vergrößerung aus 1 : 1000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung **Mauerkirchen i. Chiemgau**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

19.08.92



III. PLANZEICHENERKLÄRUNG

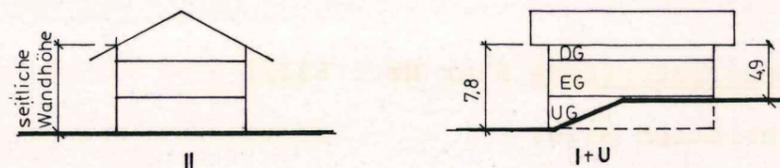
A) FÜR FESTSETZUNG

-  Umgrenzung des Änderungsbereiches
-  Baugrenze
-  Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Garagen
- Ga Garagen
- II 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig
- I+U 1 Vollgeschöß und 1 Untergeschoß (UG=kein "Vollgeschöß" gem. Art. 2, BayBO) als Höchstgrenze zulässig
-  Firstrichtung zwingend
-  Einfahrt
-  Nur Einzelhäuser zulässig
-  Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
-  Maßzahl (z.B. Grenzabstand 4,0 m)
-  Private Verkehrsfläche

B) TEXTLICHE FESTSETZUNG

- Wohneinheitenbeschränkung nach § 9, Abs. 1, Nr. 6 BauGB:
Bei Einzelhäusern (2 WE) je Haus zwei Wohneinheiten
Bei Doppelhäusern (2 WE) je Haushälfte eine Wohneinheit
- Mindestgröße für ein Doppelhausgrundstück: 1000 m²

- Seitliche Wandhöhen: Bei 2 Vollgeschossen max. 6,80 m.
Bei "I + U" talseitig max. 7,80 m und hangseitig max. 4,90 m, wobei das DG bei voller Ausnutzung der Höhe ein "Vollgeschöß" gem. §2, BayBO sein darf.
Als seitliche Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche bis zum Einschnitt von Außenkante Wand bis OK-Dachhaut an der Traufe.



4. Garagen

Der Standort der Garage kann auf dem Wege der Ausnahme geändert werden, sofern die Grundzüge der Planung nicht beeinflusst werden. Gleiches gilt für den An- und Erweiterungsbau von Garagen und Geräteräumen. Garagentore und Einfahrtstore sind in einem Abstand von mind. 5,00 m von öffentlichen Verkehrsflächen anzuordnen.

- Die vorhandenen Obstbäume sind weitestgehend zu erhalten.

C)

IV.

Im Ü
"Nr.

Zust

A) V
F

E

B) V
D

C) M

F

F

F

F

F

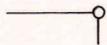
Plan

Seeb

C) FÜR HINWEISE

531

Flurstücknummer (z.B. 531)



Vorhandene Grundstücksgrenzen



Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

IV. TEXTLICHER HINWEIS

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Nr. 8, Antwort".

Zustimmung

A) Veranlasser und Grundeigentümer von
Flur-Nr.: 531, 375 und 376

Elisabeth und Ludwig Moosmüller

*Moosmüller Ludwig
Moosmüller Elisabeth*

B) Von Korrektur betroffene Flur Nr.: 531/1

Dr. Ing. Christoph Maier

Christoph Maier

C) Nachbarbeteiligung

Flur-Nr. 529, 530, 532: Schmid Josef und Magdalena

Schmid Josef

Schmid Magdalena

Flur-Nr. 828/5:

Schmidmayer Elisabeth

Schmidmayer Elisabeth

Flur-Nr. 829/2:

Beutler Walter und Peter

Beutler Walter

Beutler Peter

Flur-Nr. 374:

Dr. Siegfried Pöhlmann u. Ruth Pöhlmann

Pöhlmann Siegfried

Pöhlmann Ruth

Flur-Nr. 379/8, 379/9: Dr. Rupp Josef

Rupp Josef

Planfertiger:

REGNAUER HAUSEBAU
GmbH & Co. KG
Pullacher Straße 10
8221 Seebuck/Onisingen
Tel. 08867/720, Fax 72723

Seebuck, 02. Februar 1993